



## **SKMR-Newsletter Nr. 7 vom 31. Oktober 2012 / Themenbereich Menschenrechte und Wirtschaft**

### **Menschenrechte & Wirtschaft – Aktuelle Entwicklungen im Nachgang zu den Ruggie-Leitlinien**

#### **Zahlreiche Bemühungen zur Umsetzung der UNO-Leitlinien zu Menschenrechten und Unternehmen sind im Gange**

##### **Bedeutung für die Praxis**

- Das UNO-System beschäftigt sich verstärkt mit der Umsetzung der Ruggie-Leitlinien; konkrete Instrumente sind aber noch nicht absehbar.
- Antworten des Bundesrates auf parlamentarische Vorstösse können wichtige erste Schritte im Hinblick auf eine Strategie der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Leitsätze aufzeigen.
- Neue ausländische Gesetzesbestimmungen in Frankreich und den USA in Bezug auf menschenrechtsrelevante Berichterstattungspflichten können auch auf im Ausland tätige Schweizer Unternehmen Anwendung finden.

##### **UNO-Bericht zur Umsetzung der Ruggie-Leitlinien und Leitfaden zu dessen Interpretation**

Im Juni 2011 verlangte der Menschenrechtsrat anlässlich der Verabschiedung der Ruggie-Leitlinien vom UNO-Generalsekretär einen Bericht zur Verbreitung und Implementierung dieser Leitlinien innerhalb des UNO-Systems. Dieser liegt nun vor. Inhaltlich handelt es sich weitgehend um Empfehlungen in Bezug auf die Frage, was die UNO tun kann, um im Rahmen ihrer Aktivitäten die Umsetzung durch Staaten und Unternehmen zu unterstützen, so z.B. durch die Schaffung einer Datenbank, eines Multistakeholder-Fonds, Schulungen etc. Diese Handlungsoptionen bedürfen explizit weiterer Konkretisierungen; punktuell werden aber auch erste UNO-interne Bemühungen im Bereich Standard-Setting und Capacity-Building erwähnt. Ein Teil des Berichts bezieht sich sodann auf die Selbstverpflichtung der UNO in Fällen, wo sie unternehmerisch auftritt (z.B. im Beschaffungswesen).

Der Bericht lässt eine gewisse Zurückhaltung zur Rolle der UNO im Umsetzungsprozess zum Ausdruck kommen: So hält er z.B. fest, dass das UNO-System für sich alleine nur über beschränkte Kapazitäten in Bezug auf die operative Umsetzung der Leitlinien verfügt. Zudem werden gewisse Bedenken im Zusammenhang mit der allgemeinen Umsetzung geäußert, insbesondere die Gefahr, dass durch die verschiedenen sich im Gang befindlichen Implementierungsprozesse eine unerwünschte branchenspezifische Fragmentierung stattfinden könnte.

Um dieser Gefahr zu begegnen, hat das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte deshalb kürzlich ergänzend einen Leitfaden zur Interpretation der zweiten Säule der Leitlinien – die Pflicht der Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren – herausgegeben. Dieser Leitfaden geht inhaltlich nicht über die 2011 verabschiedeten Leitlinien hinaus, bietet



aber Unternehmen Hand für deren Umsetzung, indem er die relativ allgemein gehaltenen Prinzipien mittels einer Reihe spezifischer Fragen, welche sich für Unternehmen im Rahmen ihrer Umsetzungsstrategie ergeben können, in einen betrieblichen Zusammenhang stellt. Die im Leitfaden durchgängig eingenommene «Unternehmens-Optik» – so wird z.B. die Abhandlung jedes Leitprinzips mit der Einstiegsfrage «Why does this matter?» begonnen – scheint dazu geeignet, das Verständnis von Unternehmen für die sich stellenden menschenrechtsrelevanten Fragen zu schärfen und schliesslich zu deren Beantwortung beizutragen.

### **Laufende parlamentarische Vorstösse**

Auch auf nicht-institutioneller Ebene sind in jüngerer Vergangenheit sowohl in der Schweiz als auch im Ausland Bemühungen intensiviert worden, auf Gesetzgebungsebene zur Umsetzung der Leitlinien tätig zu werden.

Auf nationaler Ebene zielten in der Sommersession 2012 verschiedene parlamentarische Vorstösse darauf ab, vom Bundesrat zu erfahren, wie die Schweiz die Leitlinien zu konkretisieren gedenkt. So bezieht sich etwa eine Interpellation auf den Zugang von Opfern von durch ausländische Tochterfirmen begangene Menschenrechtsverletzungen zur Schweizer Justiz (12.3499, Seydoux-Christe); eine weitere betrifft die soziale und ökologische Unternehmensverantwortung (12.3520, Moser), eine dritte schliesslich die Integration der Leitlinien in die Bundesverwaltung (12.3456, Haller Vannini). Ein Postulat, dessen Annahme vor kurzem vom Bundesrat beantragt wurde, fordert eine «Ruggie-Strategie für die Schweiz» (12.3503, von Graffenried).

Der Bundesrat verweist in seinen Antworten u.a. auf bereits bestehende Mechanismen, die sich z.B. aus dem Privat- oder Strafrecht ergeben, gleichzeitig aber auch auf den im Mai 2012 erstmals stattgefundenen Mehrparteiendialog mit Teilnehmenden aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, der dazu dient, einen möglichen Handlungsbedarf in Bezug auf einen effektiveren Zugang zu Wiedergutmachungsmechanismen bzw. zur allgemeinen Umsetzung der Leitlinien durch Bund und schweizerische Unternehmen zu eruieren (12.3499 Antwort des Bundesrates vom 05.09.2012 und 12.3456 Antwort des Bundesrates vom 15.08.2012). Auch wird betont, dass der Bundesrat weiterhin bestrebt sei, die Kohärenz zwischen der schweizerischen Menschenrechts- und Wirtschaftspolitik (im Einklang mit den bereits im Aussenpolitischen Bericht 2009 gemachten Ausführungen) laufend zu überprüfen.

Aus Sicht des Bundesrates ist die Einhaltung von Corporate Social Responsibility (CSR) in Anlehnung an die neue Definition der EU-Kommission primär Aufgabe der Unternehmen. Unter Bezugnahme auf die CSR-Strategie der EU (vgl. Artikel im SKMR-Newsletter vom 2. Mai 2012) wird aber gleichzeitig eingeräumt, dass Behörden in diesem Prozess eine unterstützende Rolle zukommen kann, u.a. auch durch gesetzgeberische Massnahmen, welche Anreize für Unternehmen schaffen könnten, CSR-Standards einzuhalten. Wie solche legislativen Instrumente aussehen könnten, wird allerdings nicht konkretisiert (12.3520, Antwort des Bundesrates vom 15.08.2012).

Die Tatsache, dass der Bundesrat beantragt, das Postulat «Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz» anzunehmen, ist erfreulich. Ebenso positiv ist zur Kenntnis zu nehmen, dass er sich explizit in Bezug auf die im Postulat erwähnten Elemente der Schutzpflicht sowie der



Pflicht zur Gewährung von Zugang zu Wiedergutmachungsmechanismen äussert: Der Bundesrat sei sich dieser Pflichten bewusst, die sich bereits aus den seit längerem ratifizierten Menschenrechtskonventionen ableiten liessen und seither von der Schweiz umgesetzt würden. Diese «logische» Einordnung der «Ruggie-Strategie» des Bundes in den bisherigen Umgang mit völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtskonventionen ist zu begrüssen: Sie bekräftigt den Zusammenhang zwischen den etablierten Menschenrechtsinstrumenten und den Bemühungen John Ruggies und lässt seine Leitlinien nicht als neue, von bestehenden Abkommen losgelöste «Forderungen» im Raum stehen.

### **Aktuelle Gesetzesentwicklungen im Ausland**

Auf internationaler Ebene sind auch aus schweizerischer Sicht zwei jüngere Gesetzgebungsprozesse von Interesse: Die Loi Grenelle in Frankreich, die eine relativ weitgehende CSR-Berichterstattung für grössere Unternehmen vorsieht, sowie der Dodd-Frank-Act in den Vereinigten Staaten, welcher neben einer ganzen Reihe regulatorischer Vorschriften für den Finanzplatz u.a. eine vergleichbare Auskunftspflicht – allerdings nur in Bezug auf Konfliktrohstoffe aus der Demokratischen Republik Kongo – beinhaltet.

Die französische Loi Grenelle verankert eine Reihe von Massnahmen zur Umsetzung einer längerfristigen Nachhaltigkeitsstrategie Frankreichs. Darin vorgesehen ist auch eine Bestimmung, die – beginnend dieses Jahr – französischem Aktienrecht unterworfenen Unternehmen, deren Anteilscheine auf einem reglementierten Markt in Frankreich gehandelt werden oder mehr als 5000 Mitarbeiter beschäftigen (bzw. einen Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Euro generieren) die Pflicht auferlegt, in ihrer jährlichen Berichterstattung über rein finanzielle und betriebswirtschaftliche Informationen hinauszugehen. Diese Informationspflicht umfasst u.a. arbeitsrechtliche und ökologische Aspekte. 2013 respektive 2014 wird diese Berichterstattungspflicht schliesslich schrittweise auf mittelgrosse Unternehmen ausgeweitet.

In eine ähnliche, wenn auch deutlich spezifischere Richtung geht der amerikanische Dodd-Frank-Act. Die einschlägige Bestimmung hat primär zum Ziel, die Finanzierung bewaffneter Gruppierungen im Osten Kongos zu unterbinden, da sich diese häufig durch illegale Geschäfte mit Rohstoffen in der Region bereichern, worunter letztlich auch die Zivilbevölkerung leidet. Amerikanische Unternehmen, die Rohstoffe aus der Region beziehen, werden durch den Dodd-Frank-Act verpflichtet, jährlich – beginnend 2014 – ihre Zulieferketten einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die dafür getätigten Massnahmen haben sie der US-Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission, kurz SEC) darzulegen. Ausländische Firmen, die in den USA tätig sind, werden davon voraussichtlich ebenfalls betroffen sein, sofern sie der SEC durch ihre Geschäftstätigkeit ohnehin berichterstattungspflichtig sind.

Die genauen Berichterstattungsregeln wurden erst vor kurzem von der SEC finalisiert. Gegenwärtig ist noch nicht völlig klar, welche Unternehmen unter die massgebliche Bestimmung fallen werden: Knackpunkt scheint eine relativ offene Formulierung zu sein, welche Unternehmen von dieser Berichterstattungspflicht ausnimmt, die nicht über eine «gewisse effektive Kontrolle über den Herstellungsprozess» ihrer Produkte verfügen. Es steht bereits jetzt fest, dass sich hieraus komplexe juristische Abgrenzungsfragen ergeben werden, deren Beantwortung mit Spannung verfolgt werden kann.



Autoren: Prof. Dr. Christine Kaufmann, lic. iur. Jonatan Niedrig

Copyright: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte,  
<http://www.skmr.ch/de/aktuell/newsletter>

## «Besseres Gold» – eine schweizerische Initiative

### Versuch einer nachhaltigen Wertschöpfungskette von der Mine bis zum Markt

#### Bedeutung für die Praxis

- Im Juli 2012 konkretisierte die OECD ihre Wegleitung betreffend Due Diligence im Hinblick auf den Rohstoff Gold. Auch wenn die darin enthaltenen Empfehlungen nicht juristisch verbindlich sind, ist dennoch zu erwarten, dass sie Auswirkungen auf den Goldmarkt haben und damit Relevanz für die Schweiz entfalten werden.
- Mit der «Better Gold Initiative (BGI)», die voraussichtlich im Frühjahr 2013 implementiert wird, versucht die Schweiz eine Vorreiterrolle in den laufenden Umsetzungsbemühungen einzunehmen.

#### Ausgangspunkt: Due Diligence Guidance der OECD

2011 veröffentlichte der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ihre «Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas». Diese juristisch nicht verbindlichen Empfehlungen sollen Unternehmen helfen, Mineralien oder Metalle gerade auch in Krisengebieten verantwortungsvoll abzubauen und zu verwerten. Das Ziel der Empfehlungen ist zum einen, Unternehmen für dringliche Menschenrechtsfragen in diesem Wirtschaftssektor zu sensibilisieren und insbesondere möglichen mittelbaren und unmittelbaren Finanzierungsbeiträgen der Unternehmen zu bestehenden bewaffneten Konflikten vorzubeugen. Zum andern verfolgen die Empfehlungen die Absicht, eine transparente Zuliefererkette von der Mineraliengewinnung bis zum fertigen Marktprodukt zu etablieren.

#### Sonderfall Gold

Der ursprüngliche Bericht enthielt einen eigenständigen Annex zu den Rohstoffen Zinn, Tantal und Wolfram; im Juli 2012 folgte ein ergänzender Bericht zum Rohstoff Gold. Als besonderes Problem bei der Goldgewinnung wurde die Einbindung selbständiger Mineure und kleiner Mineuresellschaften, die nur über rudimentäre Ausrüstung verfügen (sog. «Artisanal and Small-scale Gold Mining», kurz ASGM), in den Due-Diligence-Prozess ausgemacht. Zur Veranschaulichung der Bedeutung des ASGM kann auf folgende Zahlen des UNO Umweltprogramms (United Nations Environment Programme UNEP) abgestellt werden: ASGM macht ca. 12-15% der Goldgewinnung weltweit aus, was jährlich rund 400 Tonnen Gold entspricht. Die Anzahl der Minenarbeiter in diesem Sektor wird auf 10-15 Millionen geschätzt, wovon rund 3 Millionen Frauen oder Kinder sind. Gerade im Hinblick auf



die Arbeitsbedingungen offenbaren sich gravierende Mängel, die mit den gesundheitsgefährdenden Arbeitsmethoden zusammenhängen. So wird zur Goldgewinnung durch ASGM weiterhin in erheblichem Mass Quecksilber eingesetzt. Ein zentrales Anliegen der OECD-Bemühungen ist es daher, die Integration dieses im Schwarz- und Graumarkt tätigen Minen-Zweiges in die «formal economy» zu erreichen, was u.a. durch die Integration in die Due-Diligence-Prozesse der weiterverarbeitenden Unternehmen erreicht werden soll. Gleichzeitig würde dadurch ein Beitrag an die Nachhaltigkeit des gesamten Wirtschaftssektors geleistet.

### Die «Better Gold Initiative»

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen um den Zusatzbericht zum Rohstoff Gold meldete sich erstmals die «Better Gold Initiative» (BGI) zu Wort, eine geplante Private-Public-Partnership (PPP) zwischen der Swiss Better Gold Association (SBGA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Als Mitglied der SBGA ist bisher insbesondere die Metalor Technologies SA in Erscheinung getreten, eine weltweit führende Anbieterin auf dem Gebiet der Edelmetalle mit Sitz in der Schweiz.

Das Ziel der Initiative ist es, die nachhaltige Entwicklung in den Minenarbeitergemeinschaften mittels marktpreislicher Anreizsetzung unter gleichzeitiger Nachfrageschaffung für ASGM Gold in der Schweiz zu fördern. Gleichzeitig soll damit Transparenz in der Zulieferkette und die grundsätzliche Nachverfolgbarkeit des Goldes erreicht werden, um Korruption, Menschenrechtsverletzungen im Gewinnungsprozess und Konfliktfinanzierung durch die Transaktion von Gold vorbeugen zu können. Räumlich will sich die Initiative in einer Pilotphase auf Peru beschränken (beginnend mit der bereits Fair Trade zertifizierten SOTRAMI Mining Organisation).

Erreicht werden sollen die Ziele der Initiative mittels folgender Komponenten:

- *Konsolidierung und Verkürzung der Zuliefererkette*  
Etablierung von Due Diligence Prozessen, Technische Unterstützung, Vorfinanzierung etc.
- *Unterstützung und Implementierung der bestehenden Zertifizierungssysteme*  
u.a. FAIRTRADE/Fair Mined; Responsible Jewellery Council „Code of Practice“ und „Chain of Custody“ Zertifizierung
- *Policy Dialog mit Peru*  
sowohl auf staatlicher als auch auf regionaler Ebene
- *Anreizsetzung für Nachfrage nach „better gold“ in der Schweiz*  
Verknüpfung von Marken, Verkäufern und Investoren mit den Anbietern; Prioritäre Adressaten: Uhrenindustrie

### Ausblick

Die praktischen Umsetzungsarbeiten zur OECD-Wegleitung betreffend Due Diligence haben gerade erst begonnen. Die «Better Gold Initiative» versucht, diesbezüglich eine gewisse Vorbildfunktion einzunehmen, was aufgrund der starken Involvierung des Wirtschaftsstandorts Schweiz in den Goldhandel und die Goldverarbeitung auf der Hand



liegt. Das Projekt befindet sich aktuell noch in der Planungsphase: Auf der Angebotsseite laufen Abklärungen bezüglich potentieller Partner vor Ort sowie auf der Nachfrageseite mit branchenspezifischen Stakeholdern in der Schweiz. Ein definitiver Entscheid des SECO über den Umfang der Initiative soll Ende Jahr gefällt werden. Mit der tatsächlichen Implementierung ist nach jetzigem Fahrplan frühestens für das Frühjahr 2013 zu rechnen. Dann wird sich zeigen, inwiefern sich das aus Menschenrechtsperspektive grundsätzlich positiv zu bewertende Instrumentenset in der Praxis bewähren wird.

*Autor:* Dr. iur. Christoph Good

*Copyright:* Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte,  
<http://www.skmr.ch/de/aktuell/newsletter>

## «Northern Rock»-Entscheid des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

### Hinzunehmende Ausdehnung staatlicher Handlungsspielräume in Krisenzeiten?

#### Bedeutung für die Praxis

- In *Grainger and others v. UK* (Application No. 34940/10) bestätigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Zurückhaltung bei der Überprüfung nationalstaatlicher Interessenabwägungen in wirtschaftspolitischen Fragen.
- Kritisch erscheint die Erkenntnis des Gerichts, dass in Fragen rund um die (internationale) Finanzkrise eine Ausdehnung der staatlichen Handlungsspielräume hinzunehmen ist.

#### Too Big to Fail vs. Aktionärsinteressen?

Im August 2007 war die Northern Rock – damals fünftgrösste Hypothekenbank Grossbritanniens – im Zuge der Kreditkrise zahlungsunfähig geworden. In einem ersten Schritt traten die so genannte «Tripartite Authorities» (Treasury, Bank of England & Financial Service Authority) als «Lender of Last Resort» (LOLR) auf, um die Liquidität der Bank zu sichern. Betont wurde, dass die Probleme der Bank eine erhebliche Gefahr für das Finanzsystem und möglicherweise die Gesamtwirtschaft darstellen würden. Geschützt werden sollten mit der Massnahme nicht die Bank oder deren Aktionäre, sondern das System. Trotz mehrerer Rettungsversuche konnte Northern Rock sich nicht erholen und wurde deshalb im Februar 2008 temporär verstaatlicht.

Kurz vor der Verstaatlichung betrug der Marktpreis der Northern Rock Aktie noch 0.90 Pfund Sterling (GBP), bei einer Gesamtkapitalisation von rund 379 Mio. GBP. Auf die Auszahlung einer Entschädigung an die Aktionäre wurde im Zeitpunkt der Verstaatlichung jedoch nach Intervention der Europäischen Kommission verzichtet, da sich bei der Erstellung des Kompensationsplans die Vermutung aufdrängte, dass Northern Rock ohne Beiträge der LOLR im Zeitpunkt der Verstaatlichung bereits zahlungsunfähig gewesen wäre und unter



Konkursverwaltung gestanden hätte, der Marktwert der Aktien also nicht dem realen Wert der Bank entsprach.

Nach erfolglosem Durchlaufen der nationalen Gerichtsbarkeit gelangten 2010 zwei Hedge-Fonds und zehn britische Staatsbürger/innen mit einer Beschwerde gegen das Vereinigte Königreich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Gerügt wurde, dass die Vermutungen im Kompensationsplan und die daraus resultierende entschädigungslose Verstaatlichung eine Verletzung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) darstellten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärte die Beschwerde am 10. Juli 2012 gestützt auf Art. 35, Abs. 3 lit. a & Abs. 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

### **Besondere Zurückhaltung in Bezug auf Fragen der nationalen Wirtschaftspolitik**

Wurde das Urteil in seinem Ausgang in etwa erwartet, überrascht doch die Ausführlichkeit, mit welcher der EGMR die offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde darlegt. So findet sich in den Ziff. 34 eine präzisierende Darlegung zur dreigliedrigen Struktur von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK und der Interaktion der drei Elemente: a) Achtung des Eigentums, b) Eingriffsvoraussetzungen und c) das Recht der Staaten, den Gebrauch des Eigentums zu kontrollieren. Hinzu tritt die Interessenabwägung («fair balance») zwischen öffentlichem Interesse und notwendigem Schutz des individuellen Eigentumsrechts (Ziff. 35). Ausgangspunkt der «fair balance» Abwägung ist die klassische Subsidiaritätsvermutung des EGMR: Aufgrund der besseren Kenntnis über die Eigenheiten ihrer Gesellschaft seien in der Regel die nationalen Behörden besser in der Lage zu bestimmen, was im öffentlichen Interesse liege als ein/e internationale/r Richter/in. Aus diesem Grund sei ihnen diesbezüglich ein gewisser Entscheidungsspielraum einzuräumen (Ziff. 36).

Bereits in früheren Urteilen legte sich der EGMR im Hinblick auf generelle staatliche Massnahmen im Wirtschafts- und Sozialbereich eine besondere Zurückhaltung auf. Bezogen auf den konkreten Fall geht das Gericht jedoch noch einen Schritt weiter: Aufgrund der «aussergewöhnlichen Umstände», die zum damaligen Zeitpunkt im nationalen und internationalen Finanzsektor vorherrschten, sei ein weiter Entscheidungsspielraum angemessen (Ziff. 39).

### **Konsequenzen für den Menschenrechtsschutz?**

Bezogen auf den konkreten Fall ist das Urteil in seinem Ergebnis zu begrüßen. Überraschend ist jedoch die Deutlichkeit, mit der das Gericht – ohne sichtbare Not – seine Prüfungsbefugnisse in Bezug auf Menschenrechtsfragen rund um den Kontext «Finanzkrise» vorbeugend an die Kette legt. Dies erstaunt einerseits aufgrund der teils extensiven Rechtsprechung des EGMR in anderen Themenbereichen. Andererseits offenbart sich darin umso mehr eine Diskrepanz zu der Wahrnehmung der Finanzkrise in anderen Institutionen des Europarats. So hielt bspw. die parlamentarische Versammlung bereits 2009 in ihrer Resolution 1651 fest (bestätigt 2010 in Res. 1745), dass die Finanzkrise ein supranationales Phänomen sei und gerade nicht im nationalstaatlichen Alleingang gelöst werden könne. Empfohlen wurde insbesondere die strengere Kontrolle der wirtschaftlichen Governance-Prozesse der Mitgliedstaaten.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)  
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)  
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)  
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>  
Kompetenzzentrum Menschenrechte

Angesichts der Tatsache, dass gerade in Krisenzeiten die Wahrung eines funktionierenden Menschenrechtsschutzes auf nationalstaatlicher Ebene aufgrund (angeblicher) wirtschaftlicher Sachzwänge leichtfertiger zur Disposition gestellt wird, wäre eine umfassende Kontrollfunktion auf supranationaler Ebene umso wünschenswerter. Es wird sich zeigen, ob auch in künftigen Urteilen des EGMR betreffend menschenrechtstangierenden Fragen rund um den komplexen Prozess «Finanzkrise» den Mitgliedstaaten eine derart weite «margin of appreciation» zugestanden wird, oder ob der Entscheid ein Einzelfall bleiben wird.

*Autor: Dr. iur. Christoph Good*

*Copyright: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte,  
<http://www.skmr.ch/de/aktuell/newsletter>*